

Heirat - Wegzug Ehepartner ins Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 15. Februar. Auf den 1. Juli des Heiratsjahres zieht der bisher im Kanton Thurgau ansässige Ehemann nach Deutschland zu seiner bereits dort ansässigen Ehegattin.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse im Heiratsjahr	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn ¹⁾	35 100	36 400	71 500
Wertschriftenertrag	3 600	6 692	10 292
Berufsauslagen	-1 053	-1 092	-2 145
Schuldzinsen	-2 000	-2 000	-4 000
Säule 3a (Zahlung 5.6.)	-5 647	0	-5 647
Reineinkommen Ehemann ²⁾	30 000	40 000	70 000
Ehefrau			
Lohn	33 600	33 600	67 200
13. Monatslohn	0	5 600	5 600
Wertschriftenertrag	4 408	7 976	12 384
Berufsauslagen	-1 008	-1 176	-2 184
Reineinkommen Ehefrau ²⁾	37 000	46 000	83 000

¹⁾ Per 1. Juli tritt der Ehemann eine neue Stelle in Deutschland an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt daher mit dem Junilohn das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse im Heiratsjahr	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

2.1. Allgemeines

Der Wegzug des Ehepartners ins Ausland erfolgt nach dem Heiratsdatum. Die Ehegatten werden im Kanton Thurgau gemeinsam veranlagt und zum Tarif für Verheiratete besteuert. Da die Ehefrau im Ausland steuerpflichtig ist, erfolgt eine Steuerauscheidung.

Für die Bemessung der Steuer wird das gesamte vom 1. Januar bis 30. Juni. erzielte Reineinkommen und das Reinvermögen des bereits im Kanton Thurgau wohnhaften Ehepartners sowie das Vermögen per Wegzugsdatum herangezogen. Das Reineinkommen wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 2).

Das bis zum Wegzugsdatum erzielte Reineinkommen der Ehefrau und deren Reinvermögen per Wegzugsdatum des Ehemannes wird gemäss den Zuteilungsregeln im internationalen Verhältnis berücksichtigt und für die Satzbestimmung auf 1 Jahr hochgerechnet.

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer

Einkommenssteuer 01.01. – 30.06. Heiratsjahr	Total	satzbe- stimmend	steuerbar TG	steuerbar Ausland
Lohn Ehemann ¹⁾	35 100	70 200	35 100	0
Lohn Ehefrau ¹⁾	33 600	67 200	0	33 600
Wertschriftenertrag Ehemann ²⁾	3 600	3 600	3 600	0
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾	4 408	4 408	0	4 408
Berufsauslagen Ehemann ³⁾	-1 053	-2 106	-1 053	0
Berufsauslagen Ehefrau ³⁾	-1 008	-2 016	0	-1 008
Schuldzinsen Ehemann ⁴⁾	-2 000	-2 000	-899	-1 101
Säule 3a Ehemann ⁵⁾	-5 647	-5 647	-5 647	0
Versicherungsabzug ⁶⁾	-3 100	-6 200	-1 439	-1 661
Steuerbares Einkommen	63 900	127 439	29 700	34 200

¹⁾ Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Lohn des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Lohn der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 4). Für die Satzbestimmung werden die Löhne auf 1 Jahr umgerechnet.

²⁾ Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Wertschriftenertrag des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Ertrag der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 5). Unregelmässige Einkünfte werden nicht auf 1 Jahr hochgerechnet.

³⁾ Die Berufsauslagen des Ehemannes werden dem Kanton Thurgau zugeteilt, die Berufsauslagen der Ehefrau dem Ausland. Die regelmässigen Berufsauslagen werden für die Satzbestimmung auf 1 Jahr umgerechnet.

⁴⁾ Die Schuldzinsen des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven per 30. Juni anteilmässig auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 10). Unregelmässige Aufwände werden nicht auf 1 Jahr hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 3).

- ⁵⁾ Da die Einzahlung für die Säule 3a des Ehemanns vor dem Wegzugsdatum erfolgt ist, wird diese für die Steuerveranlagung im Kanton Thurgau berücksichtigt. Die Einzahlung wird dem Kanton Thurgau zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 11). Beiträge in die Säule 3a gehören zu den unregelmässig abfliessenden Abzügen und werden für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet.
- ⁶⁾ Der Versicherungsabzug wird aufgrund der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Er wird im Verhältnis des Reineinkommens auf die beteiligten Steuerdomizile zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).

2.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer

Das Vermögen des Ehemanns beträgt per 30. Juni (Wegzugsdatum) Fr. 255 000, dasjenige der Ehefrau Fr. 435 000. Die Besteuerung des Vermögens erfolgt pro rata temporis.

Für das Vermögen der Ehefrau erfolgt eine Steuerausscheidung mit dem Ausland.

Vermögen per 30. Juni	Total	TG	in %	Ausland	in %
Wertschriften Ehemann	355 000	355 000		0	
Wertschriften Ehefrau	410 000	0		410 000	
Auto Ehefrau	25 000	0		25 000	
Total Aktiven per 30. Juni	790 000	355 000	44.94	435 000	55.06
Passiven (in % der Aktiven)	-100 000	-44 940	44.94	-55 060	55.06
Reinvermögen	690 000	310 060	44.94	379 940	55.06
Steuerfreibetrag	-200 000	-89 880	44.94	-110 120	55.06
Steuerbares Vermögen	490 000	220 200		269 800	

Der Kanton Thurgau besteuert das ihm zugeteilte steuerbare Vermögen von Fr. 220 200 aufgrund der Dauer der Steuerpflicht (1. Januar bis 30. Juni des Heirats- bzw. Wegzugsjahres) pro rata temporis.